

Harro von Senger / Xu Guojian

Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht der Volksrepublik China

(1. Teil: S. 1-414; 2. Teil: S. 415-826)

Veröffentlichungen des Schweizer Instituts für Rechtsvergleichung (Bände 21/22)

Schulthess Polygraphischer Verlag, Zürich 1994, Sfr 190,-

Neben dem ökonomisch wichtigen Außenwirtschaftsrecht, das bisher besonders im anglo-amerikanischen Sprachraum Schwerpunktthema der chinarechtlichen Forschung war, haben im deutschsprachigen Raum von Senger, Müntzel, Heuser und Süß schon früh auch die Entwicklung des akademisch eigentlich reizvoller Internationalen Privatrechts (IPR) und Internationalen Zivilprozeßrechts (IZPR) der VR China kommentierend begleitet. Von Senger und Xu Guojian geben dem Praktiker mit dem vorliegenden zweibändigen Werk jetzt einen nützlichen Leitfaden an die Hand, der z.B. die Lösung folgender beider Fallkonstellationen erleichtert:

1. Ein deutsches Gericht wird in einem Fall mit Chinabezug angerufen und ist international zuständig. Das deutsche IPR beruft chinesisches materielles Recht einschließlich chinesischem IPR. Nur durch Kenntnis des chinesischen IPR läßt sich ermitteln, ob letztlich das materielle Recht Chinas, Deutschlands oder eines dritten Staates anzuwenden ist.
2. Der internationale Wirtschaftsjurist möchte bei der Vertragsgestaltung mit einem chinesischen Geschäftspartner möglichst sichere Prognosen über den Ausgang von Rechtsstreitigkeiten mit Auslandsbezug vor chinesischen Gerichten anstellen, um sich eventuell für Rechtswahl- oder Schiedsklauseln zu entscheiden. Dazu muß er neben dem materiellen chinesischen Zivilrecht auch IZPR und IPR der VR China kennen.

Von Senger ist Experte für chinesisches und japanisches Recht am Schweizer Institut für Rechtsvergleichung in Lausanne und Professor für Sinologie in Freiburg i.Br. Einem breiteren Publikum wurde er durch sein Werk über die 36 Strategeme der Chinesen bekannt (Strategeme, Scherz Verlag, 9. Aufl., München/Bern 1994). Er hat mit großer Sorgfalt das chinesische Manuskript des Ko-Autors Xu Guojian bearbeitet und ergänzt. Xu Guojian gehört der führenden "Wuhaner Schule" der chinesischen IPR-Wissenschaft an.

Das Werk umfaßt folgende Kapitel: Einführung, Historische Hinweise, IPR der VR China in Lehre und Forschung, Probleme im Bereich der grundlegenden Theorien des IPR aus chinesischer Sicht, Grundprobleme des IPR aus chinesischer Sicht, Hauptquellen des IPR der VR China, chinesische auslandsbezogene bzw. internationalprivatrechtliche Regelungen einiger konkreter Probleme, chinesisches IZPR, künftiges interlokales Privatrecht im Rahmen des chinesischen IPR, künftige Entwicklung des chinesischen IPR.

Zu den Glanzlichtern, die besonders den Praktiker begeistern werden, gehören die Darstellung der Quellenlage (S. 201-236; Anhang), die Ausführungen über Qualifikation, "renvoi" und "ordre public" (S. 179-194) und die mit anschaulichen Fällen illustrierten Hinweise auf konkrete Anwendungsprobleme im Personen-, Sachen-, Obligationen-, Familien- und Erbrecht (S. 247-406). Eine wahre Fundgrube für denjenigen, der sich

einen Überblick über den westlichen und chinesischen Forschungsstand im chinesischen IPR verschaffen möchte, stellen neben der Einleitung (S. 13-21) und den Übersichtstabellen (S. 131-151) auch das umfassende Literaturverzeichnis und die vielen hilfreichen Hinweise in den Fußnoten dar. Neben der gelungenen Darstellung des chinesischen IZPR enthält das Werk wertvolle Hinweise zur außergerichtlichen Streiterledigung, der im Rechtsverkehr mit China eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zukommt.

Besonders gefallen die Passagen, in denen von Senger die ihm von Xu Guojian vermittelten chinesischen Sichtweisen spezifischer Probleme zunächst ausführlich darstellt, um sie dann in Bezug zum internationalen Forschungsstand zu setzen. Eine etwaige chinesische Version des Werkes dürfte auf diese subtile Weise den Einfluß besonders der deutschsprachigen IPR- und IZPR-Rechtswissenschaft auf die VR China beträchtlich vergrößern, wo zuweilen ausländische Gedankenimporte noch mißverstanden werden, wie von Senger eindrucksvoll anhand eines Lenin-Zitates nachweist (S. 33-34).

Kritische Anmerkungen zu chinesischen völkerrechtlichen Positionen waren vermutlich im Hinblick auf eine etwaige chinesische Version nicht opportun. Deshalb sei hier ergänzt, daß nach richtiger Auffassung der VR China keine umfassende einseitige Regelungskompetenz bezüglich des im IX. Kapitel angesprochenen interlokalen Privatrechts zwischen ihrem Rechtsgebiet und den zukünftigen Sonderverwaltungszenen Hongkong und Macao zusteht, zumal das IPR und das IZPR Teile des völkerrechtlich geschützten, für 50 Jahre unantastbaren Zivil- und Zivilprozeßrechts Hongkongs und Macaos sind.

Schon im Hinblick auf den bereits jetzt monumentalen Umfang des Werkes (826 S.) ist es begrüßenswert, daß von Senger seine interessante, in der westlichen Chinarechtsforschung aber nicht unumstrittene Einbeziehung der sino-marxistischen Ideologie und Politnormen in die Analyse des chinesischen Rechts aus diesem speziellen Werk ausgegliedert hat, um sie als eigenständige Publikation herauszubringen (Einführung in das chinesische Recht, JuS-Schriftenreihe Heft 124, Beck, München 1994).

Das weltweit unerreichte Werk ist Pflichtlektüre für jeden Juristen, der sich mit China beschäftigt, zugleich auch eine Anregung für westliche IPR- und IZPR-Experten, die ihren Horizont erweitern möchten.

Volker Pasternak

Heiko Carrie

Das Diplomatische Asyl im gegenwärtigen Völkerrecht

Nomos Universitätsschriften, Recht, Bd. 137

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1994, 221 S., DM 68,--

Fälle von Botschaftsflüchtlingen beschäftigen immer wieder die Weltöffentlichkeit. In Lateinamerika hat das sog. diplomatische Asyl eine lange Tradition. Aber auch in anderen